Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 15 (1908)

Heft: 4

**Artikel:** Zum schwyzrieschen Schulegesetze [Fortsetzung]

Autor: Frei, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-525332

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Pädagogilme Blätter.

Pereinigung des "Holmeizer. Erziehungsfreundes" und der "Pädag. Monatsschrift".

Organ des Pereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 24. Jan. 1908.

nr. 4

15. Jahrgang.

#### Redaktionskommission:

Hidenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, piptirch, herr Lehrer Jos. Müller, Goßau (St. Gallen) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einsledeln.

Ginsendungen find an letteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserai-Aufträge aber an ho. Haasenstein & Bogler in Luzern.

#### Abonnement:

Ericheint wöchentlich einmal und toftet jährlich Fr. 4.50 mit Bortozulage. Bestellungen bei den Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung, Einsiedeln.

Inhalt: Zum schwyzerischen Schulgesete. — Neueste Beschreibung der Schweiz in Wort und Vild. — Humor. — Associationen in der bibl. Geschichte. — Vereinschronik. — Aus Kantonen. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

### Zum schwyzerischen Schulgesetze.

Der III. Abschnitt handelt in den Art. 75—86 vom "Schüler", im früheren Gesetze Art. 29—46. —

Aufnahme in die Schule: wenn das Kind das 7. Altersjahr schon zurückgelegt hat oder bis zum 31. Dez. a. c. erfüllen wird. —

Art. 29 des alten Gesetzes: die Aufnahme ersolgt im Mai jenes Jahres, in dem das Kind das 7. Altersjahr zurücklegt. — Ein gesunder Fortschritt. Den heutigen Verkehrsverhältnissen und der sich mehrenden Fluktuation der Bevölkerung wird Art. 76 gerecht, der also lautet:

"Treten schulpslichtige Kinder im Laufe des Schuljahres aus einem andern Schulorte in eine Gemeinde des Kantons ein, so hat die Gemeindekanzlei dem Schulratspräsidenten dieselben beförderlichst anzuzeigen. Auch die Eltern oder deren Stellvertreter haben in diesem Falle bei Strafe ihre schulpflichtigen Kinder sofort dem Präsidenten des Ortsschulrates anzumelden.

Solde Schüler haben dem Lehrer einen Geburtsschein und einen schrifts

lichen Ausweis über ihren bisherigen Schulbesuch vorzulegen." -

Der sichtlich zunehmenden Berwilderung der Jugend und der Unbotmäßigkeit der Eltern gegenüber der Strafkompetenz des Lehrpersonals ruden die Artikel 77 und 78 auf den Leib. Art. 77 lautet:

"Ueber Schulordnung und Schulzucht, Pflichten der Kinder in und außer ber Schule und über daherige Strafen erläßt der Erziehungsrat eine für alle Schulen verbindliche Verordnung. Dieselbe ist in jedem Schulzimmer aufzuhängen und bei Anfang der Halbjahreskurse vom Lehrer einläßlich zu erklären.

Die Wahrung der Schulzucht ist zunächst Aufgabe des Lehrers und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Schulinspettorates."

Der Sperrdruck weicht von dem alten Art. 39 ab und bekundet meines Erachtens eine nicht zu unterschätzende Einsicht der Behörden. Wer offenen Auges unfere Jugend und ihr Gebahren beobachtet, der wird es begrüßen, wenn die Obrigkeit dem Lehrer gesetzliche Handhabe bietet, auch außerhalb der Schule erzieherisch einzugreisen. Und jeder pslichtgetreue Lehrer — und deren haben wir gottlob noch sehr viele — ist froh, wenn er für diese erzieherische Seite seines Beruses eine gesetzliche Unterlage hat. —

Art. 78 ist völlig neu und lautet:

"Wenn Eltern ober andere erwachsene Personen einen Lehrer ober ein Mitglied der Schulbehörden wegen Handhabung der Schulzucht in oder außershalb der Schule beschimpfen oder bedrohen oder ihren Strasverfügungen gewaltssam sich widersehen, so hat der Schulrat oder das Schulinspektorat den Fall dem Bezirksamt zu verzeigen.

Das Bezirksamt bestraft die Schuldigen mit einer Geldbuße von 5—30 Franken, im Sinne der Berordnung über Berhängung von Geldbußen. Im Wiederholungsfalle überweist es die Schuldigen an das Strafgericht, welches Gefängnis dis auf 10 Tage ausfällen kann." —

Niemand, und namentlich kein aktiver Lehrer, wird die Zeitge= mäßheit dieses Artikels bestreiten wollen. —

Die Artikel 79, 80, 81 und 82 handeln vom Absenzenwesen, diesem argen Hühnerauge im Schulbetriebe. Sie enthalten vielsache Neuerungen und zwar im Sinne der Verschärfung. Als "unentschuldigt" gilt nur jene Absenz, die nicht vorher oder dann innerhalb 2 Tagen "gehörig" entschuldigt worden. Drei selbstverschuldete Verspätungen in einer Woche sind ½ Halbtag Schulversäumnis gleichzuhalten. —

Bislang sah Art. 43 eine Buße von 20 Rp. per Absenz vor bei fünf Halbtagen im Halbmonat und in den Sekundarschulen von 50 Rappen bei 3 Halbtagen im Halbmonat. Der neue Art. 81 besagt folgendes:

- ,1. Sobalb ein Schüler in einer Ganztagschule brei, in einer Halbtagschule zwei Halbtage die Schule versaumt hat, sind seine Eltern ober deren Stellvertreter durch ben Schulratsprasidenten schriftlich einmal zu mahnen.
  - 2. Jebe fernere Berfaumnis ift vom Schulratsprafibenten mit 50 Rappen zu bestrafen.

3. Erreichen mabrend eines Semesters bie unentschuldigten Berfaumniffe eines Schülers ber Gangtagichule bie Zahl 10, ber Halbtagichule bie Bahl fünf, fo hat ber Behrer bie fehlbaren Schuler auf einem hiefur beftimmten Formulare dem Schulinspettorate unverzüglich zu verzeigen.

4. Diefem liegt ob, für jeben einzelnen ihm verzeigten Fall von Schulverfaumnis eine bezügliche Strafverfügung zu treffen und bem guftanbigen

Begirksamte gum Bollgug gu überweifen.

Die bezügliche Berfügung fann lauten :

a) auf polizeiliche Buführung bis fehlbaren Schulers:

b) auf Bestrafung bes Baters ober beijen Stellvertreters mit einer Gelbbufe von 3-20 Franten, im Sinne ber Berordnung über Berhangung von Belbbuffen.

Schwere Falle von Reniteng find vom Begirtsamte bem Gerichte gu über-

weisen, welches Gefangnisstrafe bis auf 20 Tage ausfällen tann.

Ueber ben Bollaug ber Strafe ift bem Schulinspettorate fofort Bericht au erftatten, welches hieruber bem Erziehungerate halbjahrlich Rechenschaft gibt." —

Das alte Wesetz ließ in seinem Art. 44 die vom "Schulrat" gefällten Buffen durch den Gemeinde=, eb. in Ginfiedeln, Gersau und Rufinacht burch den Begirterat zugunften des Schulfonde einziehen und die "Rontrolle über den ftattgehabten Ginzug der Schulbugen nach dem hiefur bestellten Formular alle zwei Monate bem Schulinspettor zur Brufung einweisen". Du lieber Gott, wie bemühend machte fich das in praxi. Renner ber Berhältniffe fagen, es habe Rinder mit 80 Abfengen gegeben und doch fei ber beg. Schulrat nicht eingeschritten. Und fie fagen auch, bag bom Schulrate Abfengen-Bugen mahrend fünf Jahren ausgefällt wurden, aber es wurde vom herrn Gemeindeprafi= benten auch nicht eine Buge eingezogen. Freilich besagt der Art. 45: "Gemeinderate, welche die ihnen eingewiesenen Bugen langer als brei Monate ausstehen laffen, wird der Erziehungerat mit einer Ordnungs= bufe bis auf 20 Fr. belegen". Und trotdem die Laxheit ?! - Diefer Larheit will nun der Art. 82 entgegentreten; er besagt:

"Der Ginzug ber vom Schulratsprafibenten ausgefällten Schulbugen foll burch eine vom Regierungerate ju bezeichnenbe Rantonale Bentrafftelle erfolgen. Diefer find burch ben Schulratsprafibenten, bezw. Schulinspettoren, alle Belbbufen 10 Tage nach ber Ausfällung anzuzeigen.

Die eingezogenen Schulbugen werben nach Abzug von 10 Prozent Ginaugsgebühren und allfälligen Betreibungstoften auf Enbe bes Schuliahres ben

betreffenden Bemeinden augunften bes Schulfonds eingewiesen.

Richt erhaltliche Gelbbugen find im Sinne ber Berordnung über Um-

manblung ber Gelbbufen in Arreft umzumanbeln.

Der Schulratsprösident ist pflichtig, die Straftontrolle über die von ihm ausgefällten Bugen nach dem hiefur aufgestellten Formular zu führen und alle amei Monate bem Schulinfpettorate gur Ginficht einzusenben." -

Der Urt. 83 befaßt fich mit dem feit einigen Jahren eingeführten, im alten Gefet nicht befannten "Beugnisbuchlein", bas beim Gintritt in die Sekundar-, Fortbildunge= und Burgerschule dem betr. Lehrer abzu= geben ev. auch bei der Refrutenprüfung "auf Verlangen des Experten" vorzulegen ist. —

Reu find die Art. 84 und 85:

"Nach Vollendung eines Jahresturses foll womöglich jeder Schüler in bie nachft hobere Rlaffe aufsteigen.

Länger als zwei Jahre barf ein Schüler nur mit Erlaubnis bes Schulinspektorates in berselben Rlasse zuruckbehalten werben." —

Der Art. 85 setzt in anerkennenswerter Weise die Rotlage fest, in der vom Schulrate "mit Zustimmung des Schulinspektors" eine vor= zeitige Entlassung aus der Schule statthaben darf oder sogar soll. —

Unersett ev. ganzlich weggelaffen sind im dritten Abschnitte folgende Buntte des früheren Gesetzes:

- 1. Bei Entfernung von 1 Stunde vom Schullokale ist ein Kind nur jum täglich einmaligen Schulbesuche verpflichtet. (Bisheriger Art. 41, letzes Alinea.) —
- 2. Die Strafbarkeit der "kantonalen Zentralstelle", sofern sie im Bußeneinzug läßig ware. —

Im ganzen muß anerkannt werden, daß der ganze Abschnitt ernstes Bemühen bekundet, das Schulwesen zeitgemäß zu heben, ohne die Eltern ungebührend zu drücken und ohne dem Lehrer neue Lasten aufzulegen. In letzterer Hinsicht beweist Art. 83 in seinem 3. Alinea gegenteils, daß das Gesetz den Lehrer nach Tunlichkeit zu entlasten sucht, indem der Lehrer nur mehr am Ende eines Semesters die Zeugnisse auszustellen ev. das Zeugnisdücklein auszusüllen hat, während der alte Art. 38 den Sekundarlehrer alle Monate zur Ausstellung des Zeugnisses verspslichtet. — Der Abschnitt verdient den Charakter der zeitgemäßen Fortschrittlichkeit und des gesunden Sinnes für volkswirtschaftliche Bedürfznisse, alles im Rahmen der kantonalen Berhältnisse. —

Der vierte Abschnitt handelt in den Art. 86—99 vom "Lehrer", im 78er Gesetze Art. 46—57. Wir führen einige Artikel wörtlich an. Art. 86 setzt dem Lehrer in knapper Weise die Obliegenheiten auseinander und sagt dann anschließend:

"Mit Ausnahme berjenigen eines Kantonsrates (Wie sonnig! Die Reb.) find den Lehrern Beamtungen und Rebenbeschäftigungen, welche die Erfüllung ihrer Pflichten erheblich erschweren oder teilweise verunmöglichen, nur mit Genehmigung des Erziehungsrates und im Einvernehmen des Schulrates gestattet.

Die Führung einer Wirtschaft ift ihnen unbedingt untersagt.

Ueber Rechte und Pflichten der Lehrer erlaßt der Erziehungsrat eine befondere Inftruttion.

In der Regel dürfen Lehrerinnen für Anabenschulen von der 5. Rlasse an nicht angestellt werden. Ueber Ausnahmen entscheitet der Erziehungsrat." —

Dem Urt. 88 entnehmen wir folgende Puntte:

"Die Patente werden provisorisch oder für eine bestimmte Zeit oder für immer vergeben.

Weiteres über Prüfungen und Patentierung bestimmt ber Erziehungsrat

in einem besondern Regulativ.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anbern Kantonen Konkordate betr. Freizugigkeit ber Lehrer abzuschließen." —

In Art. 90 lieft man u. a.:

"Die Wahl eines Lehrers erfolgt höchstens auf vier Jahre, in allen Fällen nur auf die Dauer des Patentes und auf Schluß eines Semesters." —

Aus Art 93: "Lehrer mit unbefriedigenden Leistungen konnen durch Beschluß des Erziehungsrates jederzeit zu einer Prüfung angehalten werben. Bei ungenügendem Ergebnis derselben ift das früher ausgestellte Patent zu entziehen.

Vor Ablauf von fünf Jahren fann ein feiner Stelle entfetter Lehrer nicht

um die Wiedererlangung eines Wahlfabigfeitsattes einfommmen." -

Aus Art. 94: "Der Schulrat kann einem Lehrer nur in bringenben Fällen einen Urlaub bis auf zwei Wochen geben. Längerer Urlaub bedarf ber Genehmigung bes Erziehungstepartements auf Antrag bes zuständigen Inspektorates und kann nur gegen Stellung eines genehmen Schulverwesers gestattet werben. Ausgenommen hievon ist Urlaub wegen Militärdienst." —

Neu find und wohltuend nachfolgende 2 Alineas von Art. 94:

a. Wenn Stellvertretung wegen Militardienst notwendig ist, hat die Gemeinde die hieraus erwachsenden Rosten zu tragen. Sie kann jedoch selbst oder durch den Lehrer zur Verlegung des Militardienstes auf die Ferien zweckbienliche Schritte tun.

b) Im Rrantheitsfalle bes Lehrers gablt die Gemeinde an beffen Stellver-

treter mindeftens bis auf drei Monate die Salfte des Gehaltes.

Die Befoldungsfrage regelt der Art. 95, der also lautet:

"Die Minimalbesoldung des weltlichen an öffentlicher Schule angestellten Primarlehrers beträgt 1300 Fr., nach 5 Dienstjahren 1400 Fr., diejenige des weltlichen an öffentlicher Sekundarschule angestellten Lehrers 2000 Fr. Nebstdem haben Primar- und Sekundarlehrer Anspruch auf Wohnung oder Wohnungsentschäbigung im Betrage von Fr. 100 bis Fr. 300.

Die Primarlehrer weltlichen Standes erhalten ferner vom Kanton im

Minimum aus ber eibg. Schulsubvention folgenbe Alterszulagen:

a) nach 5 Dienstjahren im Kanton Fr. 50.—
b) 10 10 100.—
c) 15 15 150.—
d) 20 20 200.—

Die gleichen Alterszulagen erhalten bie Setunbarlehrer von ber Schulge-

meinde (§ 50).

Lehrern, gegen welche von den Schulbehörben begründete Alagen vorliegen, fann der Regierungsrat die Alterszulagen ganz ober teilweise entziehen und barüber im Sinne von § 112 in gutscheinender Weise verfügen.

Die Besoldung der einer religiösen Genoffenschaft angehörigen Lehrkräfte beruht auf vertraglichem Uebereinkommen der Gemeinde mit dem betreffenden

Mutterhause.

Die Besoldung der Fachlehrer an Primar- und Sekundarschulen bestimmt bie Schulgemeinde."

Ren find auch folgende zwei Erganzungen:

a. "Wird ein Lehrer beurlaubt, fo bleibt ibm mahrend ber Dauer bes Ur-

laubs bie Besoldung, falls feine andern Bedingungen an die Urlaubsbewilligung geknüpft murben.

b. Beim Tobe eines Lehrers bleiben bessen im Genusse ber Besoldung für ein ganzes Quartal vom Tobestage an gerechnet." —

Und ebenfalls neu ist ein Anlauf ju einer kantonalen Lehrerkonsferenz in Art. 97, der im übrigen die periodische (zweimalige per Jahr) Abhaltung von Lehrerkonserenzen unter Leitung der Inspektoren vorsieht, "deren Besuch und die Aussertigung von Aufgaben für alle Primarund Sekundarlehrer obligatorisch sind". Die kantonale Lehrerkonserenz soll mindestens alle zwei Jahre unter der Leitung des Erziehungschessstatthaben. —

Der vierte Abschnitt bietet viel Neues und bringt vor allem tunlichst alles in das Geset, was etwa in das Gesetz gehört. Es klebt noch viel Zopf am ganzen Abschnitt (so Art. 97); er weist manch' Produkt kleinlicher Auffassung auf (Art. 86) und ist im Kapitel der Besoldung und der Wohnungsentschädigung entschieden ungenügend. Aber trotzem muß anerkannt werden, daß er manche sehr zeitgemäße Neuerung bietet, so in den Art. 88, 94, 95 und 97, alles Neuerungen, die den guten Willen der Maßgebenden bekunden und gegenüber der Vergangenheit und ihrer Anschauung einen greisbaren Fortschritt bedeuten.

Die folgenden Abschnitte haben keine wesentlichen Aenderungen ersfahren. Die Macht der Inspektoren hinsichtlich des Absenzenwesens ist vermehrt, die Verwendung der eidgen. Schulsubvention ist fixiert, die Beiträge des Kantons in etwa erhöht und erweitert, aber der behördsliche Apparat ist unverändert geblieben. —

Abschließend fügen wir noch die Artikel 108 und 109 an, sie besichlagen die Beiträge des Kantons an das Schulwesen und dürften manchen Lesers Ansicht, die Zeitungsartikel ihm irrtümlich eingeimpst, berichtigen.

Art. 108: "Bei Neubauten ober Reparaturen von Schulhäusern und Turnhallen im Betrage von über 2000 Fr. für jeden einzelnen Bau haben die Gemeinden Anspruch auf folgende Staatsbeiträge:

- a) von 3 % ber aus ben gemachten Borlagen fich ergebenben Bautoften;
- b) von 200 bis 500 Fr. als fernern Juschuß für Gemeinden, beren Berhaltniffe befondere Berücksichtigung verdienen.

Nach Beendigung der Baute oder der Reparaturen ist die Schlußabrechnung nebst Belegen dem Erziehungsrate zur Begutachtung an den Regierungsrat einzureichen. Derselbe wird zu Handen des Kantonsrates die Höhe des
Staatsbeitrages beantragen."

Art. 109: "Die Staatstaffe leiftet ferner:

- a) 10—15 % bes aus bem Salzverkauf erzielten Reingewinns laut Gefetz bom 12. Auguft 1898;
- b) an die Lehrertaffe jagrlich wenigstens 2000 Fr.;
- c) an bie Sefunbariculen bie in § 50 genannten Beitrage;

#### d) Beitrage:

- aa) an ben Unterhalt bes Seminars;
- bb) an die Lehrerkonferengen;
- cc) an die Rosten für besondere Unterrichts. und Fachkurse an den Fortbilbungsschulen, gemäß §§ 98, 52 und 54;
- dd) an bie Lehrerbibliothefen."

Die in Artifel 109 allegierten Artifel lauten alfo:

Art. 50: "Der Kanton leistet an jebe Sekundarschule einen jährlichen Beitrag von 200 Franken. Des Fernern übernimmt er 10 % von der Barbes soldung und 50 % der Alterszulage der Lehrer."

Art. 52: "Der Kanton leistet an die Fortbildungs- und Fachschulen jährlich angemessene Beiträge. Die kant. Beiträge können an die Bedingung ge-knüpft werden, daß diese Schulen den einschlägigen eidgen. Vorschriften über Berufsbildung entsprechen." —

Art. 54: "Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechslungsweise in verschiebenen Gegenden des Kantons Kurse für Gewerbe, Laudwirtschaft und Haushaltung durch Fachlehrer abhalten zu lassen, sowie auch allgemein solche Kurse zu unterstützen."

Art. 98: "Bur Fortbilbung ber Lehrer kann ber Regierungsrat auf Antrag bes Erziehungsrates besondere Unterrichtskurse beschließen ober freiwillige Teilnehmer an berartigen Rursen sinanziell unterstützen." —

Wir haben nun in wohlwollender Weise das Geset knapp befprochen, Licht- und Schattenseiten geftreift und uns für Unnahme besfelben ausgesprochen. Gin eingehender Bergleich besfelben mit bem bon 1877/78 findet zahlreiche und vielfach eingreifende Reuerungen. Wir begreifen es, wenn die attive Lehrerschaft ein Mehreres angeftrebt hat, fie hat ein Recht bazu. Sind aber über die Sälfte ihrer offiziellen Bunfche erfüllt worben, fo bedeutet bas eine anertennenswerte Abschlagszahlung. Und es ergibt fich für die fachlich benkende Lehrerschaft nur die eine Frage, ob bei einer Berwerfung des Entwurfes für eine nachfte Butunft ein neuer Schulgefet. Entwurf bentbar ift, und ob diefer event. Neu-Entwurf für fie und für die Schule gunftiger wird. Unsere Unficht - und wir fteben 30 volle Jahre auf ichmygerischem Boden - geht ohne Sehl bahin, ein nachstes Jahrgent bringt einen neuen Schulgesetz-Entwurf nicht mehr, und die Abhilfe bestehender Barten und Schattenseiten für den Lehrerstand durch bie Gemeinden bleibt auch in Butunft eine - vereinzelte. Gerade liberale Gemeinden haben fich seit Jahrzehnten in der Honorierung der Lehrer= arbeit nicht sonderlich übereilt und auch nicht in der Wertschätzung bes Lehrerstandes durch besondere Chrung des einzelnen Lehrers. Wer etwas Bofitives für Schule und Lehrerstand will, der fagt zu diesem Entwurfe 3a; wer den Entwurf ablehnt, verzichtet auf den schrittmeisen Fortschritt, vergißt aber, daß der Sturmschritt nur durch lebung gelernt und erfolgreich ausgeführt werden fann, ohne konftante und einsichtige Uebung aber nur Mißerfolge reift. Im allgemeinen betonen wir zum Schluße noch freudig, daß das ganze Gesetz ein echt katholischer Geist durchzieht. Möchte es beim Volke Gnade finden! —

Cl. Frei.



## \* Neueste Beschreibung der Schweiz in Work und Bild.

Der sehr verdiente Berlag von Gebr. Attinger in Neuenburg beginnt — taum daß noch das große Lexikon der Schweiz, von dem der 6. Band in Ausgabe, ju Ende geführt ift, noch fehlen am Lexiton die Buchstaben U, B, W und 3 — schon ein Kompendium dieser größten Schweizergeographie, in einem Bande von 700 Seiten in Lieferungen, wovon die erste erschienen, jur billigen Substription aufzulegen, um für alle fich um die nahere Baterlandstenntnis interessierenden Bolts-Glemente ein umfaffendes Gefamt=Bild zu bieten. Das Buch hat in diesem reduzierten Rahmen bisher gefehlt. Das große Wert findet feinen Berbreitungezirtel eben nur in den eigentlichen gebildeten und beffer fituierten Rreifen, für Lehranstalten und Bibliotheten; nicht jeder Baterlandsfreund und nicht jeder Lehrer ift in der Lage, eine Ausgabe bon 100 Fr. ju machen, und ba ift der Berleger in opferwilliger Weise der guten Sache noch mehr entgegengekommen in der Veranstaltung einer verkurzten Edition in einem Bande. Diefe bescheidene Auslage mit Lieferungsbezug zu je 1 Fr. 50 vermag doch wohl ein jeder noch aufzubringen, den diefes Wert angeht. Mit demfelben werden alle erschienenen Beschreibungen der Schweiz überholt und kann fich ein Jeder bas Unschaffen derselben füglich ersparen oder den Beitrag für eine Darftellung verwenden, welche in Wort und Bild alles Uebrige mehr als ersett. Einen Gedanken konnen wir hier nicht unterdrücken! Die war's, konnte, ja soo follt e nicht der Bund, der so viel, in mehrerer Beziehung fast gu viel fur Ctaatsmonopoles leiftet, hier fur eine unbestritten verdienstvolle Mitleiftung ber Privattätigfeit von feinen reichen Mitteln auch einen entsprechenden Beitrag gewähren? - Wir meinen, daß das Lexikon und das handbuch, welch letteres das erstere auch aus feinem lexitalischen Aufbau in ein organisches Bild in einem Buffe darlegt, mit allen den wefentlichen Partien und den reichen prächtigen Illustrations und graphischen Beigaben - für jede Schweizerfoule angeschafft würden.

Agamemnon und Menelaus waren Bruder; aber ficher mußte man es nur von erfterem. —

Aus einem Briefchen. Das neue Schuljahr hat bereits mit Riesenschritten begonnen. —

Wie schreibt man "verdienen"? Tu, Hans! Hans: Mit "ie", Herr Lehrer. Lehrer: Ganz recht, in der Mitte. Aber, wie fängt man's an?... Na, du, Felix Löwenstein? Felix (Sohn eines jüdischen Trödlers): Mit alten Sachen, Herr Lehrer.